

# **Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag) des Kreisverbandes Niederbayern-Mitte**

## **§ 1 Ordentlicher Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisvorstand fasst einen Beschluss zur Einberufung des Kreisparteitages.
- (2) Die Ladung an die Mitglieder erfolgt durch E-Mail bzw. Brief an die zuletzt gemeldete Adresse, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt. Der Kreisvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung vor.

## **§ 2 Außerordentlicher Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisvorstand hat einen Kreisparteitag unverzüglich einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Der Antrag muss die Gründe für den außerordentlichen Kreisparteitag und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Der Antrag ist an den Kreisvorstand zu richten. Eine E-Mail mit den Namen der Antragstellenden ist ausreichend. Bezweifelt der Kreisvorstand die Antragstellung von aufgeführten Personen, müssen die Unterschriften bis zum Beginn des außerordentlichen Kreisparteitags nachgereicht werden.

## **§ 3 Einladungsfrist**

- (1) Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen bei Wahlen, ansonsten eine Woche.
- (2) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden, wenn andernfalls zu befürchten ist, dass der Kreisverband am Landesparteitag nicht vollständig vertreten ist.
- (3) In sehr dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, dies muss bei der Einladung begründet werden.

## **§ 4 Konstituierung**

- (1) Der Kreisparteitag wird durch die Kreisvorsitzenden eröffnet. Sie können den Vorsitzenden der gastgebenden Ortsverbände die Möglichkeit für eine Eröffnungsrede geben.
- (2) Die Kreisvorsitzenden führen die Wahl der Sitzungsleitung durch. Ab diesem Zeitpunkt leitet die Sitzungsleitung den Kreisparteitag.
- (3) Es werden die Schriftführung, die Mandatsprüfungskommission sowie die Wahlkommission gewählt. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3 Personen.
- (4) Der Kreisparteitag beschließt die Tagesordnung
- (5) Die Wahlen der Konstituierung erfolgen offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Kreisvorstand beschließt eine vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung versendet wird.
- (2) Im Rahmen der Konstituierung werden die gestellten Anträge ergänzt und die endgültige Tagesordnung vorgestellt und abgestimmt.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.
- (2) Zweifel an der ordnungsgemäßen Einladung sind bis zum Ende der Konstituierung geltend zu machen. Geschieht dies nicht, ist von der Beschlussfähigkeit auszugehen.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern des Kreisverbandes, dem Kreisvorstand, den Ortsverbänden, den Zusammenschlüssen, den Gruppen des anerkannten Jugendverbandes und des Studierendenverbandes gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist in Textform beim Kreisvorstand einzureichen und sollte kurz begründet werden.

## **§ 8 Antragsfrist**

- (1) Der Kreisvorstand kann ohne Frist Anträge an den Kreisparteitag stellen.
- (2) Anträge von Mitgliedern und antragsberechtigten Zusammenschlüssen (Ortsverbände, anerkannte Arbeitsgruppen, Jugendverband, Studierendenverband) müssen Anträge mindestens eine Woche vor dem Kreisparteitag einreichen.
- (4) Nicht fristgemäße Anträge können behandelt werden, wenn der Kreisparteitag die Behandlung beschließt. Wird die Behandlung abgelehnt, wird der Antrag in die Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages aufgenommen und dort behandelt.

## **§ 9 Umfangreiche Anträge**

- (1) Umfangreiche Anträge sind Anträge, die aufgrund ihres Umfangs eine längere Beratungs- und Bearbeitungszeit erfordern. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Antrag mehr als zwei Seiten umfasst. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisparteitag, ob ein Antrag umfangreich ist.
- (2) Umfangreiche Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden.
- (3) Der Kreisvorstand veröffentlicht den Antrag auf der Website des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisvorstand setzt eine Frist fest, bis wann Änderungsanträge eingehen müssen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Veröffentlichung des Antrags betragen. Bei der Veröffentlichung ist auf die Frist hinzuweisen.

## **§ 10 Antragsberatung und Rederecht**

- (1) Jedes Kreisverbandsmitglied hat Rederecht. Gästen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden.

- (2) Die Sitzungsleitung hat auf die Quotierung der Redeliste zu achten.
- (3) Tagesordnungspunkte und Anträge werden so lange beraten, bis keine Wortmeldungen mehr angezeigt werden oder der Schluss der Beratung beschlossen wurde.
- (4) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann ein separates Beratungsprozedere beschlossen werden. Die Sitzungsleitung hat dies vorzuschlagen, wenn es sich aufdrängt.

### **§ 11 Flinta-Plenum**

- (1) Auf Antrag eines Flinta-Mitglieds muss eine Abstimmung über ein Flinta-Plenum durchgeführt werden. Wenn dem mindestens ein Viertel der anwesenden Flinta-Mitglieder zustimmen, wird ein Flinta-Plenum abgehalten.
- (2) Über einen in diesem Flinta-Plenum abgelehnten Beschluss kann erst nach erneuter Beratung des gesamten Kreisparteitags abschließend entschieden werden.

### **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur abgegebene Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt, werden jedoch protokolliert. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (2) Bei Satzungsänderungsanträgen müssen Zweidrittel der abgegebenen Stimmen Ja lauten und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder müssen mit Ja stimmen.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.
- (2) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt sofort nach Für- und Gegenrede.

### **§ 14 Ruckholanträge**

Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

### **§ 15 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen nach den Regelungen der Bundeswahlordnung.

### **§ 16 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn dies Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Davon ist auszugehen, wenn eine Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit durchgeführt wird.

## **§ 17 Protokoll**

Vom Kreisparteitag wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Personen der Wahlkommission, der Schriftführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird. Das Protokoll wird an vom Kreisvorstand bestätigt. Die Bestätigung ist erteilt, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls Einspruch erhebt.

## **§ 18 Geltung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit Beschluss des Kreisparteitages vom xx.xx.xx.
- (2) Bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird, bleibt diese Geschäftsordnung in Kraft.